

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Seehotel

Grossherzog von Mecklenburg GmbH & Co.KG

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc., sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

Für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen des Hotels gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag“.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen in den überlassenen Räumen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

3. Diesen Geschäftsbedingungen widersprechende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Veranstalters sind ausgeschlossen, es sei denn, daß deren Geltung vor Abschluß des Hotelaufnahmevertrages schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluß, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme des Hotels gegenüber dem Veranstalter zustande.

2. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter durch eine Gegenzeichnung des Vertrages gesamtschuldnerisch neben dem Kunden in die Pflichten des Vertrages eingetreten ist.

3. Das Hotel haftet nicht für eingetretene Schäden, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch das Hotel.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die vereinbarte Überlassung der Räumlichkeiten etc. und die weiteren Leistungen und Lieferungen die laut gültiger Hotelpreisliste geltenden Preise des Hotels zu zahlen, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.

2. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt) ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 %, anheben.

3. Rechnungen des Hotels sind, soweit nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Veranstalter kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung leistet.

4. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

IV. Rücktritt des Hotels

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher sachlich gerechtfertigter Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- wenn die Erfüllung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt oder anderer vom Hotel nicht zu vertretender Umstände unmöglich ist;
- wenn Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
- wenn das Hotel begründeten Anlaß zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.

3. Das Hotel ist verpflichtet, den Veranstalter unverzüglich über die Ausübung des Rücktrittsrechts und den Rücktrittsgrund zu informieren und etwaig erbrachte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

V. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Tritt der Veranstalter nach Ablauf von 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurück, ist das Hotel berechtigt, die volle Raummiete (Ganztagsberechnung ohne Verzehr, laut gültiger Hotelpreisliste) in Rechnung zu stellen.

2. Tritt der Veranstalter erst zwischen der achten und vierten Woche vor dem Veranstaltungsbeginn zurück, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35 % des entgangenen Speisen- und Getränkeumsatzes in Rechnung zu stellen.

3. Bei jedem späteren Rücktritt ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 70 % des Speisen- und Getränkeumsatzes in Rechnung zu stellen.

4. Die Berechnung des Speisen- und Getränkeumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweiligen gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

5. Bei der Berechnung nach den vorgenannten Punkten 1 – 3 ist eine mögliche anderweitige Vermietung der Räume zu berücksichtigen. In allen Fällen bleibt es dem Veranstalter unbenommen, dem Hotel nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Dem Hotel bleibt es unbenommen, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen.

VI. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muß spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie die bestätigten Räume zu tauschen.

5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlußzeiten der Veranstaltungen, so kann das Hotel zusätzlich die Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

6. Das Hotel bestuhlt den vermieteten Raum in der im Veranstaltungsvertrag festgelegten Form. Änderungen in der Bestuhlungsform müssen bis spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn dem Hotel schriftlich mitgeteilt werden. Spätere Änderungen sind kostenpflichtig.

7. Veranstaltungen, die 24.00 Uhr überschreiten, werden wegen des höheren Kostenaufwandes für das Bedienungspersonal zusätzlich wie folgt abgerechnet: Ab 00.00 Uhr wird pro angefangene Stunde 1,80 EUR pro Person für die im Vertrag vereinbarte Personenzahl berechnet.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Tanz- und Musikveranstaltungen, sonstige Darbietungen

1. Bei der Durchführung von Tanz- und Musikveranstaltungen u. ä. muß der jeweilige Veranstalter die Darbietung bei der GEMA anmelden und etwaige in diesem Zusammenhang anfallende Gebühren übernehmen und das Hotel von entsprechenden Kosten freistellen.

2. Bei der Durchführung von Tanz- und Musikveranstaltungen im Saal darf eine Lautstärke von 85 dB(A) – bei geschlossenen Fenstern – nicht überschritten werden. Hierzu stellt das Hotel eine geeignete Musikanlage zur Verfügung. Diese muss von externen DJ's genutzt werden.

3. Das Hotel ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gem. Ziffer VIII 1 und 2 von dem Veranstalter pro Veranstaltungstag als pauschalierten Schadensersatz einen Betrag von 500,00 € zu verlangen. In allen Fällen bleibt es dem Veranstalter unbenommen, dem Hotel nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Dem Hotel bleibt es unbenommen, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen.

IX. Schlußbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern der Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.